

Lesefassung  
in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung ab 01.04.2021

## **Sachkostenvereinbarung zur ambulanten Kataraktoperation**

### **Kassenartenübergreifende Anlage zum jeweiligen Gesamtvertrag gem. § 83 SGB V**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf  
– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **BARMER**

der **DAK-Gesundheit**

der **Kaufmännischen Krankenkasse-KKH**

der **Handelskrankenkasse (hkk)**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**, vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

– andererseits –

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 – Gegenstand

§ 2 – Geltungsbereich

§ 3 - Standard-Intraokularlinsen (Standard-IOL)

§ 4 - Qualitätskriterien der Standard-IOL

§ 5 – Sachkostenpauschale

§ 6 – Salvatorische Klausel

§ 7 - In-Kraft-Treten und Kündigung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen jeden Geschlechts gleichermaßen. Im Folgenden wird einheitlich der Begriff „Augenärzte“ verwendet.

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abgeltung von Sachkosten bei ambulanten Kataraktoperationen in Nordrhein nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 31351, 31332 und 31333 des EBM.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für Augenärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmen und über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Eingriffen nach § 115 b SGB V gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren verfügen. Ausgenommen sind ermächtigte Krankenhausärzte und zugelassene Krankenhäuser (§ 108 SGB V).

## **§ 3 Standard-Intraokularlinsen (Standard-IOL)**

Als Standard-IOL im Rahmen dieser Vereinbarung gelten monofokale sphärische Hinter- und Vorderkammerlinsen aus folgenden IOL-Materialien:

- Silikon
- Hydrophiles Acrylat
- Hydrophobes Acrylat
- in Einzelfällen Polymethylmethacrylat (PMMA) – starre IOL

## **§ 4 Qualitätskriterien der Standard-IOL**

(1) Die eingesetzten Standard-IOL nach § 3 erfüllen folgende Qualitätskriterien:

Die Standard-IOL

- sind grundsätzlich faltbar und gewährleisten einen kleinen Operationsschnitt, eine schnellere optische Rehabilitation und eine geringere Komplikationsrate.
- besitzen eine scharfe Kante um die Häufigkeit des Nachstars zu reduzieren.
- verfügen über einen wirksamen UV-Filter (optional mit zusätzlichem Blaulichtfilter).
- sind – zur Abweisung von Zellbeschlügen – bio-kompatibel.
- verfügen über ein CE-Zeichen.
- verfügen – zur exakten Nachverfolgung – über eine Nummer für jede einzelne Standard-IOL.
- sollten in der Regel größer als 5,5 mm sein.

- (2) Die Augenärzte nach § 2 verpflichten sich verbindlich zur Einhaltung der Qualitätskriterien nach Absatz 1. Darüber hinaus nimmt der Operateur für die Zeitdauer von 3 Monaten postoperativ einen Revisionseingriff vor, sofern ein Linsentausch aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Standard-IOL (medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt/keine Maßnahmen, die im weitesten Sinne der refraktiven Chirurgie zuzurechnen sind) erforderlich ist. In diesem Fall ist die Abrechnung der Sachkostenpauschale nach § 5 Abs. 5 nicht möglich. Satz 2 gilt nicht, wenn der Revisions-eingriff aufgrund des Fehlverhaltens des Patienten oder Verschuldung Dritter erforderlich wird oder auf Initiative des Patienten durch einen anderen Operateur erfolgt. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Sachkostenpauschale**

- (1) Bei ambulanten Kataraktoperationen, die die Implantation einer Standard-IOL nach § 3 beinhalten, rechnen die Augenärzte neben der Vergütung der augenärztlichen Leistungen eine Sachkostenpauschale ab.
- (2) Die Sachkostenpauschale beinhaltet die Standard-IOL nach § 3 und sämtliche anfallende Kosten einschließlich Arzneimittel sowie (arzneimittelähnliche) Medizinprodukte (u. a. Viskoelastikum, Infektionsprophylaxe, Miotika, Ophthalmologische Kochsalzlösungen, Kapselspannring, Verbrauchs- und Verbandmaterial) sowie Beschaffung und Lagerhaltung.
- (3) Eine Verordnung von Sprechstundenbedarf gemäß der Sprechstundenbedarfsvereinbarung ist im Zusammenhang mit einer ambulanten Kataraktoperation und im Rahmen dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
- (4) Einmalprodukte, die i. S. d. Bestimmungen des EBM-Abschnitt I, Nr. 7.1 in den abrechnungsfähigen GOP enthalten sind, werden durch die Krankenkassen nicht gesondert vergütet.
- (5) Die Sachkostenpauschale beträgt 210,00 EUR und wird von den Augenärzten mit der Symbolnummer 99555 gegenüber der KV Nordrhein abgerechnet.
- (6) Die Finanzierung der Sachkostenpauschale erfolgt durch die Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (7) Die krankenkassenseitige Rechnungslegung erfolgt über den KT-Viewer (Kontenart401, Kapitel 92.4, Ebene 6).
- (8) Die Sachkostenpauschale beinhaltet die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer sowie die satzungsgemäßen Verwaltungskosten der KV Nordrhein.
- (9) Zuzahlungen des Versicherten bei Implantation einer Standard-IOL nach § 3 sind ausgeschlossen. Wählt der Versicherte jedoch eine Linse, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht (sog. Komfortlinsen), sind die Mehrkosten gemäß §33 Absatz 1 i. V. m. Absatz 9 SGB V nach Abzug der Sachkostenpauschale nach Absatz 5 von dem Versicherten zu zahlen.

- (10 ) Bei Eingriffen mit Implantation einer medizinisch notwendigen (Sonder-) Linse entsprechend der OPS-Kodes gem. Anlage 2 dieser Vereinbarung, besteht die Möglichkeit der Sachkostenerstattung per Einzelnachweis. Voraussetzung ist die vorherige Genehmigung der Versorgung durch die Krankenkasse. Die fallbezogene Kostenübernahmeerklärung der Krankenkassen ist zusammen mit den Abrechnungsunterlagen bei der KV einzureichen. Die zuvor genannten Bestimmungen gelten ebenfalls für alle intraocularen Eingriffe des Anhangs 2 zum EBM, deren Kategorie mit einem „A“ gekennzeichnet ist.
- (11) Zusätzliche Sachkosten im Rahmen von Simultaneingriffen, die in den Anlagen dieser Vereinbarung nicht abgebildet sind (z. B. Kosten von Einmalvitrektomen, oder Glaukomimplantaten), bleiben von dieser Vereinbarung unberücksichtigt.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden; frühestens zum 31.12.2022.

Anlagen:

Anlage 1 OPS nicht besetzt

Anlage 2 OPS Kataraktoperation – Abrechnung Sachkosten ggf. über Einzelfallnachweis und nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse möglich gemäß § 5 Absatz 10

Düsseldorf, Essen, Bochum, Kassel, Dresden, den 22.07.2021

**Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein**

---

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

---

Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse**

**BKK-Landesverband NORDWEST**

---

Matthias Mohrmann  
Mitglied des Vorstandes

---

Stephan Koberg stellvertretende Geschäftsbereichsleitung

**IKK classic**

**SVLFG als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse**

---

Andreas Woggon  
Leiter Landesvertragspolitik Nord-West

**KNAPPSCHAFT**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**

---

Bettina am Orde  
Vorsitzende der Geschäftsführung

---

Dirk Ruiss  
Leiter der Landesvertretung NRW

**Anlage 2 OPS Kataraktoperationen** Abrechnung Sachkosten alternativ über Einzelfallnachweis nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse möglich.

Bei Eingriffen gemäß folgender OPS-Prozedurenschlüssel kann alternativ zur Sachkostenpauschale eine Abrechnung nach Einzelkostennachweise gemäß § 5 Abs. 10 erfolgen.

OPS	Prozedur	Kategorie	GOP
5-144.35	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernverflüssigung [Phakoemulsifikation] über sklero-kornealen Zugang: Mit Einführung einer kammerwinkelgestützten Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-144.36	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernverflüssigung [Phakoemulsifikation] über sklero-kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-144.57	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernverflüssigung [Phakoemulsifikation] über kornealen Zugang: Mit Einführung einer sonstigen Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-144.3j	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernverflüssigung [Phakoemulsifikation] über sklero-kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Hinterkammerlinse, monofokale Intraokularlinse	X2	31351/36351
5-144.37	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernverflüssigung [Phakoemulsifikation] über sklero-kornealen Zugang: Mit Einführung einer sonstigen Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-144.45	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernexpression und/oder -Aspiration über kornealen Zugang: Mit Einführung einer kammerwinkelgestützten Vorderkammerlinse	V2	31332/36332
5-144.5j	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernverflüssigung [Phakoemulsifikation] über kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Hinterkammerlinse, monofokale Intraokularlinse	X2	31351/36351
5-144.56	Extrakapsuläre Extraktion der Linse [ECCE]: Linsenkernverflüssigung [Phakoemulsifikation] über kornealen Zugang: Mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse	X2	31351/36351
5-146.06	(Sekundäre) Einführung und Wechsel einer alloplastischen Linse: Sekundäre Einführung bei aphakem Auge: Mit Einführung einer irisfixierten Vorderkammerlinse	V2	31332/36332

Gemäß Anhang 2 zum EBM/2.1 Präambel Nr. 17 sind intraoculare Eingriffe deren Kategorie mit einem „A“ gekennzeichnet sind, darüber hinaus nur dann berechnungsfähig, wenn eine medizinische Begründung zur Implantation einer Sonderform der Intraokularlinse und eine Genehmigung der zuständigen Krankenkasse vorliegen. Die alternative Abrechnungsmöglichkeit der Sachkosten über Einzelkostennachweis gilt daher auch für diese Eingriffe.